
Allgemeine

Verkaufs-,

Liefer- und

Zahlungsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AVLZ) der ZIEGLER Holztechnik GmbH zur ausschließlichen Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr (Stand: 04.07.2023)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1

Ihr Vertragspartner ist die ZIEGLER Holztechnik GmbH, Zur Betzenmühle 1, D-95703 Plößberg (Hauptsitz). Sie erreichen diese telefonisch unter 09636/9209-0, per Telefax über 09636/9209-1361 oder aber per E-Mail unter info@ziegler.global. Die Ziegler Holztechnik GmbH (im Folgenden: ZIEGLER genannt) ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Weiden unter der Handelsregisternummer HRA 5275. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE324887688.

1.2

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten - in Ergänzung die Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland (Tegernseer Gebräuche) in der Fassung vom 04.07.2023 - die nachstehenden „Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (AVLZ) für alle Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.

1.3

Die AVLZ von ZIEGLER gelten ausschließlich. Dies gilt für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von ZIEGLER in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung, ohne Rücksicht darauf, ob die Ware durch die ZIEGLER selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wird (§§ 433, 651 BGB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen eines Käufers werden nicht Vertragsbestandteil – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie ZIEGLER bekannt werden, es sei denn, ZIEGLER stimmt der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu.

1.4

Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ZIEGLER in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen eines Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten daher nicht, auch wenn die ZIEGLER diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.5

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLZ. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.6

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), bedürfen der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLZ nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1

Alle Angebote der ZIEGLER sind - insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit - freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung. Dies gilt auch, wenn dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an denen ZIEGLER sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. ZIEGLER ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Käufers anzunehmen.

2.2

Die Bestellung bei ZIEGLER ist ein bindendes Angebot des Käufers. ZIEGLER ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Käufer in seiner Bestellung bzw. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.

2.3

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ZIEGLER und Käufern ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AVLZ. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.4

Vertragsgegenstand sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen von ZIEGLER. Für zusätzliche Leistungen ist ZIEGLER berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen.

2.5

Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern oder Schaustücken, insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen werden vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

3. Preise

3.1

Sofern sich aus den direkten Auftrags- und Vertragsunterlagen mit dem Käufer nichts anderes ergibt, gelten in Bezug auf Preisangaben nachstehende Regelungen:

- Alle angeführten Preise sind in EURO ausgewiesen
- Die Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer
- Alle Preisangaben verstehen sich ab Werk ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und Zölle.

3.2

Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Käufer seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Käufer hierauf rechtzeitig hinzuweisen und die erforderlichen Nachweise beizubringen.

3.3

Festpreise gelten nur bis zum vertraglichen Liefertermin als fest vereinbart.

3.4

ZIEGLER behält sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und Lieferung Erhöhungen der Preisfaktoren eintreten (insbesondere aufgrund von Steuererhöhung oder Lohn-, Zoll-, Transport-, Lager-, Material oder Rohstoffkostensteigerungen). Dies gilt auch im Falle einer Festpreisvereinbarung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die durch ZIEGLER gestellten Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug.

4.2

ZIEGLER ist - auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung - jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ZIEGLER spätestens mit der Auftragsbestätigung.

4.3

ZIEGLER ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Falle wird der Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ZIEGLER berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.4

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ZIEGLER über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst wird. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung.

4.5

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziff. 4.1 kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ZIEGLER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.6

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle übrigen Forderungen ebenfalls sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

4.7

Es gilt für alle Lieferungen und Leistungen an Käufer außerhalb Deutschlands als ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, welche ZIEGLER im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich entstehen, vom Käufer zu tragen sind.

4.8

Wenn ZIEGLER Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so ist ZIEGLER berechtigt, für noch nicht gelieferte Ware entsprechende Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.9

ZIEGLER behält sich das Recht vor, Kaufpreisforderungen aus Warenlieferungen oder aus sonstigen Lieferungen und Leistungen an Dritte abzutreten.

4.10

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder diese unbestritten sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, sofern es sich bei den Gegenforderungen nicht um auf Zahlung gerichtete Ansprüche handelt.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1

Vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW) von ZIEGLER, Fertigungsstätte Industriestr. 11, 07629 Hermsdorf (abweichend vom Hauptsitz) gemäß Incoterms 2020. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk verlassen hat. ZIEGLER haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Beförderung erfolgt stets im Auftrag des Käufers.

5.2

Verzögert sich der Versand/Abholung der Ware in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so lagert die Ware nach dem Ablauf von fünf Werktagen, gerechnet ab dem Tag der Meldung der Lieferbereitschaft, auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

5.3

Sofern Handelsklauseln gemäß Incoterms der ICC verwendet werden, werden die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags.

5.4

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% und übliche geringfügige Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Käufer nicht zu einer Reklamation. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.5

Die Lieferfristen und –termine von ZIEGLER ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Mitteilung. Diese Lieferfristen und –termine sind annähernd und in jedem Fall nur verbindlich, wenn sie explizit als verbindlich bezeichnet sind. Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung von ZIEGLER. Liefertermine verstehen sich – je nach Vereinbarung – grundsätzlich ab Werk. ZIEGLER ist berechtigt, Lieferfristen und –termine aus Gründen der Ziffern 5.6 und 5.7 sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten von ZIEGLER herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. ZIEGLER teilt dem Käufer eine derartige Verzögerung der Lieferung mindestens einen Tag vor dem ursprünglichen Liefertermin mit. Dem Käufer stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

5.6

Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt, (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Diebstahl usw.) oder aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von ZIEGLER liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigen Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den Käufer haftet ZIEGLER nicht.

5.7

Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von ZIEGLER liegen, die Leistung verhindert werden, so ist ZIEGLER berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Das gilt auch, wenn die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

5.8

Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen als den in den Ziffern 5.6 und 5.7 genannten Gründen haftet ZIEGLER nur, sofern ZIEGLER zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Es gilt die Haftungsbeschränkung der Ziffer 8.1.

5.9

Unmöglichkeit der Lieferung insbesondere aus Gründen der Ziffern 5.6 und 5.7 berechtigt den Käufer, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso ist der Käufer bei Verzug von ZIEGLER berechtigt, unter Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Lieferung, ist der Käufer allerdings immer nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.

5.10

Soweit ZIEGLER aus einem Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann selbige die Lieferung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungsbereitschaft des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn der Warenkreditversicherer dem Käufer das Kreditlimit streicht oder wesentlich kürzt oder das Kreditlimit bereits ausgeschöpft ist, und dadurch der Zahlungsanspruch gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie gestellt wird.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1

ZIEGLER behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Geldeingang bei ZIEGLER oder dessen Gutschrift. Sofern die Bezahlung des Kaufpreises mittels Akzeptierung eines Wechsels erfolgt, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

6.2

Wird die gelieferte Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die daraus entstandene neue Sache. Die Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag von ZIEGLER. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht ZIEGLER gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt ZIEGLER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von ZIEGLER gelieferten Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das Gleiche gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer ZIEGLER anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ZIEGLER verwahrt.

6.3

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht ZIEGLER gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des mit ZIEGLER vereinbarten Faktura-Endbetrages gegebenenfalls einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten ab. ZIEGLER nimmt diese Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von ZIEGLER, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von ZIEGLER an dem Miteigentum entspricht.

6.4

Sofern die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab. ZIEGLER nimmt diese Abtretung an. Vorstehender Punkt 6.3 Satz 3 gilt entsprechend.

6.5

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. ZIEGLER nimmt diese Abtretung an. Vorstehende Ziff. 6.3 Satz 3 gilt entsprechend.

6.6

Die Weiterveräußerung, die Verwendung oder der Einbau der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe gestattet, dass die Forderungen im Sinne der Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 auf ZIEGLER tatsächlich übergehen. Zu anderweitigen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

6.7

Der Käufer bleibt bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch ZIEGLER ermächtigt, die gemäß vorstehenden Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 abgetretenen Forderungen einzuziehen. ZIEGLER wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. ZIEGLER ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6.8

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder Forderungen, an denen Sicherungsrechte von ZIEGLER bestehen, hat der Käufer ZIEGLER unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Kosten etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Interventionen sind vom Käufer zu tragen, soweit ihre Erstattung nicht von dem Dritten erlangt werden kann.

6.9

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei Scheck- bzw. Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung gleichfalls.

6.10

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZIEGLER berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ZIEGLER hat diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der gelieferten Ware ist ZIEGLER zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten nach Maßgabe von Ziff. 4.3 anzurechnen.

6.11

Übersteigt der Wert der gewährten Sicherheiten die Ansprüche von ZIEGLER aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20%, so wird ZIEGLER auf Verlangen des Käufers darüberhinausgehende Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht im Ermessen von ZIEGLER.

6.12

Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige gewöhnlich zu versichernde Risiken zu versichern.

6.13

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers berechtigt ZIEGLER vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten und noch nicht bezahlten Ware zu verlangen.

7. Mängel und Gewährleistung

7.1

Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und begründet keinen Mangel der Lieferung.

7.2

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von ZIEGLER als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von ZIEGLER stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7.3

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach deren Erhalt auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig schriftlich ZIEGLER gegenüber gerügt hat. Sofern keine Mängelrüge erfolgt, gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Geringfügige Abweichungen bei Holzprodukten, die bedingt durch die Natürlichkeit des Werkstoffes sind (z.B. Maserung, Farbe usw.), stellen keinen Mangel dar.

7.4

Sofern bei der Warenübernahme nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang eine unverzügliche Untersuchung der Ware nicht erfolgen kann, ist dieser Umstand ZIEGLER sofort anzuzeigen und ein etwaiger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel spätestens innerhalb von 14 Werktagen ab Warenerhalt schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt auch bei Fehl- und Anderslieferungen.

7.5

Soweit ein Mangel vorliegt und dessen Beseitigung durch den Käufer eingefordert wird, hat ZIEGLER die Wahl, den Mangel durch Nachbesserung, Nachlieferung oder Kaufpreisminderung zu beheben. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht.

7.6

Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Kaufpreisminderung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung mindestens zweimal fehlschlägt.

7.7

Rücksendungen von gelieferten Waren gehen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers, wenn mit ZIEGLER nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Jedoch sind die Kosten für die Rücksendung von ZIEGLER zu tragen, wenn die Rücksendung aufgrund einer berechtigten Mängelrüge des Käufers erfolgt.

7.8

Die Be- und Verarbeitung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

7.9

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

8. Schadensersatzansprüche, Haftung

8.1

Soweit sich aus diesen AVLZ einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ZIEGLER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2

Auf Schadensersatz haftet ZIEGLER – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3

Die sich aus Ziff. 8.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden ZIEGLER nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung durch ZIEGLER zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

8.5

Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe des Warenwertes der jeweiligen Lieferung beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen der Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziff. 8.2 Satz 2 (a) und (b) sowie in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.6

Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernimmt ZIEGLER keine Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.

8.7

Die Haftung von ZIEGLER und derer Vorlieferanten für Mangelfolgeschäden besteht im Übrigen nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

9. Verjährung

9.1

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2

Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445 b BGB).

9.3

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen ZIEGLER und dem Käufer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.

10.2

Als Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des Käufers wird, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, der Hauptsitz von ZIEGLER, Plößberg, vereinbart.

10.3

Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ZIEGLER in Zur Betzenmühle 1, D-95703 Plößberg. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. ZIEGLER ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLZ bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10.4

Vertragssprache ist Deutsch. Für das Vertragsverhältnis ist nur der deutsche Text dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich. Soweit hinsichtlich der Anwendbarkeit des deutschen Rechts, der Vereinbarung des Erfüllungsorts und des Gerichtsstandes Vereinbarungen in einer anderen Sprache als Deutsch getroffen werden, so gilt bei Abweichungen stets die deutsche Version.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Der Käufer und ZIEGLER verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am besten entsprechen. Gleiches gilt für den Fall unbewusster Lückenhaftigkeit.

11.2

Von diesen Bedingungen abweichende oder diese Bedingungen ergänzende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.3

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzen die zwischen ZIEGLER und dem Käufer abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

Mitgeltende Unterlagen (siehe Ziff. 1.2 dieser AVLZ): Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten (Tegernseer Gebräuche) in der Fassung vom 04.07.2023